Anlage 3

**ÖVE-HG 335, Teil 2(800)/1988**

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

# Sicherheitsanforderungen für Elektrogeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

# Rasiergeräte, Haarschneidemaschinen und ähnliche Geräte

DK 646.72–83:614.8:64.06

## Inhaltsübersicht

### Teil 2(800):
### Besondere Bestimmungen für Rasiergeräte, Haarschneidemaschinen und ähnliche Geräte


| | | Seite |
|---|---|---|
| Einleitung | | 3 |
| Vorwort | | 4 |
| § 801 | Geltung | 4 |
| § 802 | Begriffe und Benennungen | 5 |
| § 803 | Allgemeine Anforderung | 5 |
| § 804 | Allgemeines über die Prüfung | 5 |
| § 805 | Nennwerte | 5 |
| § 806 | Einteilung der Geräte | 5 |
| § 807 | Aufschriften | 5 |
| § 808 | Berührungsschutz | 5 |
| § 809 | Anlauf von Motorgeräten | 5 |
| § 810 | Leistungsaufnahme | 5 |
| § 811 | Erwärmung | 5 |
| § 812 | Betrieb von Geräten mit Heizelementen unter Überlastbedingungen | 6 |
| § 813 | Elektrische Isolation und Ableitstrom bei Betriebstemperatur | 6 |
| § 814 | Funkentstörung | 6 |
| § 815 | Feuchtigkeitsbeständigkeit | 6 |
| § 816 | Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit | 6 |
| § 817 | Überlastschutz | 6 |
| § 818 | Dauerhaftigkeit | 6 |
| § 819 | Unsachgemäßer Gebrauch | 7 |
| § 820 | Standsicherheit und mechanische Gefährdung | 7 |
| § 821 | Mechanische Festigkeit | 7 |
| § 822 | Aufbau | 8 |
| § 823 | Innere Verbindungen | 8 |
| § 824 | Einzelteile | 8 |
| § 825 | Netzanschluß und äußere flexible Leitungen | 8 |
| § 826 | Klemmen für den Anschluß äußerer Leitungen | 9 |
| § 827 | Schutzleiteranschluß | 9 |
| § 828 | Schrauben und Verbindungen | 9 |
| § 829 | Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung | 10 |
| § 830 | Wärmebeständigkeit, Entzündlichkeit und Kriechstromfestigkeit | 10 |
| § 831 | Rostschutz | 10 |
| § 832 | Strahlung, Giftstoffe und ähnliche Gefahren | 10 |
| Ergänzung 800.E1 | Temperaturempfindliche Vorrichtungen und Überlastschutzvorrichtungen | 10 |
| Ergänzung 800.E2 | Elektronische Stromkreise | 10 |
| Ergänzung 800.E3 | Messung der Kriech- und Luftstrecken | 10 |
| Ergänzung 800.E4 | Festlegungen für Stückprüfungen | 10 |
| Ergänzung 800.E5 | Geräteschalter | 10 |
| Anhang 800.A1 | Abbildungen | 10 |
| Anhang 800.A2 | Abweichungen von internationalen Vorlagen | 10 |


## Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 23. Sitzung 1988 verabschiedet.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde die IEC-Publikation 335-2-8(1981), Safety of household and similar electrical appliances, Part 2: Particular requirements for electric shavers, hair clippers and similar appliances, verwendet. Die gemeinsamen Abweichungen, wie im CENELEC-HD 254 S2 angegeben, sind berücksichtigt, es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

| | |
|---|---|
| ÖVE-EM 42, Teil 2(1500) | Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2(1500): Massagegeräte |
| ÖVE-MG/IEC 601, Teil 1 | Sicherheit elektromedizinischer Geräte. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen |
| ÖVE-K 40 | Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi |
| ÖVE-K 41 | Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC |

(5) Bleibt frei.

(6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:

| | |
|---|---|
| IEC-Publikation 252 | A. c. Motor capacitors |

(7) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Hinweise:
Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten, daß

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik der Verbindlicherklärung unterliegen.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten von der Verbindlicherklärung ausgenommen sind.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

## Vorwort

Teil 2 der Bestimmungen ÖVE-HG 335 ist in Abschnitte unterteilt, die mit dekadischen Zahlengruppen 200, 300 usw. versehen sind und von denen jeder eine bestimmte Art von Elektrogeräten behandelt. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ändern die entsprechenden Absätze oder Paragraphen in Teil 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1. Z. B. § 811 dieses Teiles 2 auf § 11 von ÖVE-HG 335, Teil 1.
Die nach den als Paragraphen gekennzeichneten Bestimmungen aufgenommenen Ergänzungen sind, soweit sie sich auf die Ergänzungen gleicher Nummer des Teiles 1 beziehen, mit 800.E1 usw., soweit sie sich nicht auf Ergänzungen des Teiles 1 beziehen, mit 800.EE1 usw. bezeichnet.
Die in Teil 2 enthaltenen Sonderbestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

| | |
|---|---|
| ABÄNDERUNG: | Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hierdurch teilweise abgeändert. |
| ERSATZ: | Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hierdurch ersetzt. |
| ERGÄNZUNG: | Diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1. |

# Teil 2(800): Besondere Bestimmungen für Rasiergeräte, Haarschneidemaschinen und ähnliche Geräte

### § 801. Geltung

Der § 1 des Teiles 1 ist mit folgender Ausnahme anzuwenden:

ERSATZ:

**801.1** Diese Bestimmungen gelten für Rasiergeräte, Haarschneidemaschinen und ähnliche Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.

Beispiele für Geräte, ähnlich wie Rasiergeräte und Haarschneidemaschinen, sind Motoreinheiten zur Verwendung mit Zubehör für Massage, Maniküre, Pediküre und ähnliche Zwecke.
Geräte, die nicht für den allgemeinen Gebrauch im Haushalt bestimmt sind, aber eine Gefahrenquelle für die Öffentlichkeit sein können, wie z. B. Geräte, die durch Laien in Läden und in der Landwirtschaft benutzt werden, fallen in den Geltungsbereich dieser Bestimmungen.

Mehrzweckgeräte, die unter diese Bestimmungen fallen und die, wenn sie mit einem bestimmten Zubehör verwendet werden, unter andere Bestimmungen fallen, müssen – soweit anwendbar – auch diesen Bestimmungen genügen.
Diese Bestimmungen lassen die besonderen Gefahrenmomente, die in Kinderzimmern oder an anderen Orten auftreten, an denen kleine Kinder, alte oder gebrechliche Personen ohne Aufsicht sind, unberücksichtigt; in solchen Fällen können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

Diese Bestimmungen gelten nicht für:

(1) Geräte, die ausschließlich für industrielle Zwecke bestimmt sind,

(2) Geräte, die zur Verwendung in Räumen bestimmt sind, in denen besondere Bedingungen herrschen, wie z. B. korrosive oder explosionsgefährliche Atmosphäre (Staub, Dampf, Gas),

(3) batteriebetriebene Rasiergeräte, hierfür gelten gerätespezifische Bestimmungen,

(4) Massagegeräte[1]),

(5) Geräte für medizinische Zwecke[2]).

An Geräte auf Fahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.
An Geräte, die im Tropenklima betrieben werden, können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.
Es wird darauf hingewiesen, daß in vielen Ländern zusätzliche Anforderungen durch die nationalen Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden erlassen sind.

### § 802. Begriffe und Benennungen

Der § 2 des Teiles 1 ist mit folgender Ausnahme anzuwenden:

ERSATZ:
**802.2.30** Normale Belastung ist jene Belastung, die sich ergibt, wenn das Gerät durch eine geeignete Stativklemme mit der Hauptachse des Gerätes und der Hauptachse des Scherkopfes oder eines Zubehörs in einer waagrechten Ebene gehalten wird und bei ruhender Luft ohne weitere Belastung als durch etwa vorhandenes Zubehör betrieben wird.

Es wird eine Stativklemme leichter Bauart verwendet. Sie wird so angeordnet, daß ihr Einfluß auf die Wärmeableitung des Gerätes vernachlässigbar ist.

### § 803. Allgemeine Anforderung

Der § 3 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### § 804. Allgemeines über die Prüfung

Der § 4 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ERGÄNZUNG:
**804.2** Müssen die Prüfungen gemäß § 818 wiederholt
**Prüf.:** werden, so ist ein zusätzlicher Prüfling erforderlich.

ABÄNDERUNGEN:
**804.8** Der § 4.8 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**804.10** Der § 4.10 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**804.12** Der § 4.12 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

ERGÄNZUNG:
**804.101** Vor und während der Prüfungen werden die
**Prüf.:** Scherköpfe mit einigen Tropfen leichten Öles geschmiert.

Das Öl soll die sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch durch die Haut oder das Haar ergebende Schmierung nachahmen.

### § 805. Nennwerte

Der § 5 des Teiles 1 ist mit folgender Ausnahme anzuwenden.

ERGÄNZUNG:
**805.1** Die höchste Nennspannung für Geräte der Schutzklasse III ist 24 V.

### § 806. Einteilung der Geräte

Der § 6 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### § 807. Aufschriften

Der § 7 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ABÄNDERUNGEN:
**807.1** Die Bestimmungen für ortsfeste Geräte und Geräte mit Stern-Dreieck-Schaltung sind nicht anwendbar.

**807.3** Der § 7.3 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**807.4** Die Bestimmungen für Geräte mit Stern-Dreieck-Schaltung sind nicht anwendbar.

ERSATZ:
Der Kleindruck des § 7.4 des Teiles 1 wird ersetzt durch:

Kann das Gerät auf verschiedene Nennspannungsbereiche eingestellt werden, so darf die Einstellung des Spannungsbereiches durch einen einzelnen Wert innerhalb des gewählten Spannungsbereiches gekennzeichnet werden, vorausgesetzt, die Spannungsbereiche gehen klar aus der Gebrauchsanweisung hervor.

ABÄNDERUNGEN:
**807.5** Der letzte Absatz des § 7.5 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**807.8** Der § 7.8 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

ERSATZ:
**807.14** Der 3., 5. und 7. Absatz des § 7.14 des Teiles 1 sind nicht anwendbar.

### § 808. Berührungsschutz

Der § 8 des Teiles 1 ist mit folgender Ausnahme anzuwenden:

ABÄNDERUNG:
**808.4** Der § 8.4 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 809. Anlauf von Motorgeräten

Der § 9 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### § 810. Leistungsaufnahme

Der § 10 des Teiles 1 ist mit folgender Ausnahme anzuwenden.

ABÄNDERUNG:
**810.3** Der § 10.3 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 811. Erwärmung

Der § 11 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

---

[1]) Siehe ÖVE-EM 42, Teil 2(1500).
[2]) Siehe ÖVE-MG/IEC 601.

ABÄNDERUNGEN:

**811.2** Der § 11.2 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**811.4** Der § 11.4 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**811.6** Der § 11.6 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

ERSATZ:

**811.7 Prüf.:** Geräte, die ausschließlich für den Hausgebrauch bestimmt sind, werden 10 min ununterbrochen betrieben.
Geräte zum Scheren und Trimmen von Tieren werden im Dauerbetrieb bis zum Erreichen des Beharrungszustandes betrieben.
Andere Geräte werden 10 min betrieben, mit anschließender Ruhepause von 10 min; diese Betriebsfolge wird wiederholt, bis der Beharrungszustand erreicht ist.

ERGÄNZUNG:

**811.8 Prüf.:** Die Temperaturerhöhung der im bestimmungsgemäßen Gebrauch mit Haut oder Haar in Berührung befindlichen oder in der Hand gehaltenen Teile darf die Grenzwerte für Handgriffe, die im bestimmungsgemäßen Gebrauch dauernd gehalten werden, nicht überschreiten. Die Temperaturerhöhung solcher Teile wird für jedes Zubehör ermittelt, das zur Benutzung zusammen mit dem Gerät bestimmt ist.

ABÄNDERUNG:

**811.9** Der § 11.9 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 812. Betrieb von Geräten mit Heizelementen unter Überlastbedingungen

Der § 12 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 813. Elektrische Isolation und Ableitstrom bei Betriebstemperatur

Der § 13 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ERSATZ:

**813.1 Prüf.:** Die Prüfung erfolgt gemäß § 813.2. Das Gerät wird unter normaler Belastung und mit 1.06facher Nennspannung betrieben.

ABÄNDERUNGEN:

**813.2 Prüf.:** § 13.2(1.2) bis § 13.2(1.5) des Teiles 1 sind nicht anwendbar.

**813.3 Prüf.:** Der § 13.3 Prüf. des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 814. Funkentstörung

Der § 14 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### § 815. Feuchtigkeitsbeständigkeit

Der § 15 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ABÄNDERUNGEN:

**815.2 Prüf.:** Der letzte Absatz des letzten Kleindruckes des § 15.2 Prüf. des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**815.3** Der § 15.3 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 816. Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit

Der § 16 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ERSATZ:

**816.1 Prüf.:** Die Prüfung erfolgt gemäß § 16.3 und § 16.4 des Teiles 1 am kalten Gerät, das nicht an Spannung angeschlossen ist, unmittelbar nach der Prüfung gemäß § 15.4 des Teiles 1 im Feuchtraum oder in dem Raum, in dem die Prüflinge auf die vorgeschriebene Temperatur gebracht worden sind, und zwar nach dem Wiederaufsetzen vorher abgenommener Teile.

ABÄNDERUNG:

**816.2** Der § 16.2 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 817. Überlastschutz

Der § 17 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### § 818. Dauerhaftigkeit

Der § 18 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ABÄNDERUNG:

**818.1** Die Prüfung für Wärmegeräte gemäß § 18.1 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

ERSATZ:

**818.2 Prüf.:** Geräte, die ausschließlich für den Hausgebrauch bestimmt sind, werden unter normaler Belastung mit 100 Betriebsfolgen bei 1,1facher Nennspannung und 100 weiteren Betriebsfolgen bei 0,9facher Nennspannung betrieben. Jede Betriebsfolge besteht aus 10 min Betrieb und 50 min Ruhezeit.
Andere Geräte werden unter normaler Belastung bei 1,1facher Nennspannung 48 h lang, vermindert um die Laufdauer, die für die Prüfungen gemäß § 811 und § 813 erforderlich ist, betrieben. Sie werden anschließend unter normaler Belastung und bei 0,9facher Nennspannung weitere 48 h betrieben.
Für den Betrieb gilt Dauerbetrieb oder eine entsprechende Anzahl von Betriebsfolgen von jeweils einer Dauer, die die Angabe gemäß § 811.7 nicht unterschreitet.

Die angegebene Betriebsdauer ist die tatsächliche Laufdauer.

ERSATZ:

**818.3 Prüf.:** Der 1. Satz des § 18.3 des Teiles 1 wird ersetzt durch:

Die Geräte, ausgenommen solche nur für den Hausgebrauch, werden 50mal bei 1,1facher Nennspannung sowie 50mal bei 0,85facher Nennspannung unter normaler Belastung angelassen.
Der letzte Absatz des § 18.3 des Teiles 1 wird ersetzt durch:
Geräte, ausgenommen solche nur für den Hausgebrauch, werden unter den oben angegebenen Bedingungen 50mal bei 0,85facher Nennspannung angelassen.

ERGÄNZUNG:
**818.6** Der 2. Satz des § 18.6 des Teiles 1 wird ergänzt
**Prüf.:** durch:
Andere Geräte als Geräte der Schutzklasse III werden mit folgenden Prüfspannungen auf Spannungsfestigkeit geprüft:
– 1000 V für die Grundisolierung;
– 2750 V für die zusätzliche Isolierung.
Kondensatoren werden bei der Prüfung mit 1000 V nicht abgeklemmt.

### § 819. Unsachgemäßer Gebrauch

Der § 19 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ERSATZ der Prüfung:
**819.1** Die Kontrolle erfolgt durch Prüfungen – soweit
**Prüf.:** anwendbar – gemäß § 819.6, § 819.10 und § 819.101.

Sicherungen, Temperaturbegrenzer, Überstromauslöser und ähnliche im Gerät eingebaute Einrichtungen können den notwendigen Schutz gewährleisten.
Wenn für ein Gerät mehr als eine der Prüfungen durchzuführen ist, werden diese Prüfungen hintereinander durchgeführt.
Die Bestimmungen des § 819.11 gelten für alle Geräte.

ABÄNDERUNGEN:
**819.2** Der § 19.2 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**819.3** Der § 19.3 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**819.4** Der § 19.4 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**819.5** Der § 19.5 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

ERSATZ:
**819.6** Die Absätze 1 bis 9 des § 19.6 des Teiles 1 wer-
**Prüf.:** den ersetzt durch:
Haarschneidemaschinen zum Scheren oder Trimmen von Tieren mit Motoren, deren Drehmoment bei blockiertem Läufer kleiner als das Vollastdrehmoment ist, und Haarschneidemaschinen zum Scheren oder Trimmen von Tieren mit Motoren, die von Hand angelassen werden müssen, werden – vom kalten Zustand aus – mit festgeklemmten bewegten Teilen bei Nennspannung oder bei dem oberen Grenzwert des Nennspannungsbereiches für die folgende Dauer betrieben:

ERGÄNZUNG:
Hat ein Motor einen Kondensator in seiner Hilfswicklung, welcher nicht den technischen Bestimmungen für Motorkondensatoren entspricht[3]), so wird dieser Kondensator entweder kurzgeschlossen oder abgetrennt, je nachdem, was ungünstiger ist. Sind mehrere Kondensatoren vorhanden, so wird einer nach dem anderen kurzgeschlossen oder abgetrennt.

ERSATZ:
Der letzte Kleindruck des § 19.6 des Teiles 1 wird ersetzt durch:

Falls das Gerät mehr als einen Motor hat, wird die Prüfung für jeden Motor einzeln durchgeführt.

ABÄNDERUNGEN:
**819.7** Der § 19.7 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**819.8** Der § 19.8 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**819.9** Der § 19.9 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

ERSATZ:
**819.10** Der 1. Satz des § 19.10 des Teiles 1 wird ersetzt
**Prüf.:** durch:
Geräte mit Hauptschlußmotoren werden – wie für normale Belastung beschrieben – aufgebaut und betrieben, ausgenommen, daß jeder abnehmbare Teil, welcher die Belastung beeinflussen könnte, entfernt wird. Das Gerät wird 1 min lang mit 1,3facher Nennspannung betrieben.

**819.11** Der 1. Satz und die Tabelle des § 19.11 des Tei-
**Prüf.:** les 1 werden ersetzt durch:
Während der Prüfungen gemäß § 819.6, § 819.10 und § 819.101 dürfen sich keine geschmolzenen Metallteile vom Gerät lösen, Gehäuse dürfen sich nicht so verformen, daß die Einhaltung dieser Bestimmungen beeinträchtigt wird, und die Temperaturerhöhung von Gehäuseteilen, welche mit brennbaren Stoffen in Berührung kommen können, darf 150 K nicht überschreiten.

ERGÄNZUNG:
**819.101** Handgeräte werden in der ungünstigsten La-
**Prüf.:** ge auf eine Weichholzplatte gelegt und an Nennspannung oder an der oberen Grenze des Nennspannungsbereiches bis zum Beharrungszustand betrieben.

### § 820. Standsicherheit und mechanische Gefährdung

Der § 20 des Teiles 1 ist mit folgender Ausnahme anzuwenden:

ABÄNDERUNG:
**820.1** Der § 20.1 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 821. Mechanische Festigkeit

Der § 21 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ERSATZ:
**821.1** Der 13. Absatz des § 21.1 des Teiles 1 wird er-
**Prüf.:** setzt durch:
Der Prüfling als Ganzes wird starr abgestützt, und drei Schläge werden auf jede Stelle des Gehäuses,

[3]) Siehe IEC-Publikation 252.

welche als wahrscheinliche Schwachstelle gilt, ausgeführt.
Schläge mit einer Schlagenergie von 0,5 Nm werden nur gegen solche Teile geführt, die auf den Fußboden auftreffen könnten, wenn das Gerät fallen gelassen wird. Drei Schläge werden auch auf andere Teile, ausgenommen auf Scherköpfe, ausgeführt, wobei die Hammerfeder so eingestellt wird, daß das Produkt aus dem Zusammendrücken in mm und der ausgeübten Kraft in N gleich 700 ist, wobei das Zusammendrücken ungefähr 17 mm betragen sollte. Bei dieser Einstellung beträgt die Schlagenergie (0,35 ± 0,005) Nm.
Gegen die Scherköpfe werden keine Schläge geführt.

ABÄNDERUNGEN:

**821.2** Der § 21.2 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**821.3** Der § 21.3 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**821.4** Der § 21.4 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 822. Aufbau

Der § 22 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ERSATZ:

**822.1** Die Geräte müssen Geräte der Schutzklasse II
**Prüf.:** oder III sein.
Die Kontrolle erfolgt durch Besichtigung und Prüfung.

ERGÄNZUNG:

**822.4** Rasiergeräte und Haarschneidemaschinen müssen so gebaut sein, daß das Eindringen von abgeschnittenen Haaren an Stellen verhindert ist, wo dies zu elektrischen oder mechanischen Schäden führen könnte.

ABÄNDERUNGEN:

**822.11** Der § 22.11 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**822.17** Der § 22.17 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**822.24** Der § 22.24 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**822.26** Der § 22.26 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**822.27** Der § 22.27 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**822.28** Der § 22.28 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**822.29** Der § 22.29 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**822.31** Der § 22.31 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 823. Innere Verbindungen

Der § 23 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ABÄNDERUNGEN:

**823.4** Der letzte Satz des § 23.4 Prüf. des Teiles 1 ist
**Prüf.:** nicht anwendbar.

**823.7** Der § 23.7 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 824. Einzelteile

Der § 24 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ERGÄNZUNG:

**824.1** Schalter, die in Geräte eingebaut sind – ausgenommen Geräte, die ausschließlich zum Hausgebrauch bestimmt sind –, müssen Schalter für häufige Betätigung sein.

ABÄNDERUNG:

**824.3** Der § 24.3 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

ERSATZ:

**824.9** Maschinen zum Scheren oder Trimmen von Tieren müssen mit einem Schalter im Netzstromkreis ausgestattet sein.

### § 825.
### Netzanschluß und äußere flexible Leitungen

Der § 25 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ERSATZ:

**825.1** Die Geräte müssen mit einer Netzanschlußleitung oder – ausgenommen Maschinen zum Scheren oder Trimmen von Tieren – mit einem Gerätestecker versehen sein. Die Geräte dürfen nicht mit mehr als einen Netzanschluß aufweisen.

Eine Geräteanschlußleitung, leichte Zwillingsleitung H03 VH-Y gemäß technischen Bestimmungen[4]), darf nur bei Geräten mit Kleingeräte-Steckvorrichtungen verwendet werden.

**Prüf.:** Die Kontrolle erfolgt durch Besichtigung.

**825.2** Geräte, die nicht zum dauernden Anschluß an festverlegte Leitungen bestimmt sind – ausgenommen solche, die mit in Wandsteckdosen einzuführenden Steckerstiften versehen sind –, müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

(1) einer Netzanschlußleitung oder

(2) einem Gerätestecker.

Tropfwassergeschützte, spritzwassergeschützte und wasserdichte Geräte sowie Haarschneidemaschinen zum Scheren oder Trimmen von Tieren dürfen nicht mit einem Gerätestecker ausgestattet sein.

**Prüf.:** Die Kontrolle erfolgt durch Besichtigung, Messung und durch Installationsversuch.

ERGÄNZUNG:

**825.3** Gerätestecker, bei anderen als ausschließlich zum Hausgebrauch bestimmten Geräten, müssen mindestens für einen Nennstrom von 1 A geeignet sein, es sei denn, das Gerät ist zur Verwendung mit einer Geräteanschlußleitung, bestehend aus einer leichten Zwillingsleitung H03 VH-Y gemäß technischen Bestimmungen[4]), bestimmt, wobei das Gerät mit einer Kleingeräte-Steckvorrichtung versehen sein muß.

ERGÄNZUNG:

**825.4** Z-Verbindung zugelassen.

---

[4]) Siehe ÖVE-K 41.

ERGÄNZUNG:
Bei Netzanschlußleitungen aus leichter Zwillingsleitung ist die Anschlußart X nicht zulässig.

**825.5** Netzanschlußleitungen aus leichter Zwillingsleitung müssen einen nicht wiederverwendbaren Stecker haben.

ERSATZ:
**825.6** Netzanschlußleitungen müssen mindestens entsprechen:

für Geräte ausschließlich zum Hausgebrauch

(1) falls gummiisoliert, leichte Gummischlauchleitung H05 RR-F gemäß technischen Bestimmungen[5]);

(2) falls PVC-isoliert, leichte Zwillingsleitung H03 VH-Y gemäß technischen Bestimmungen[4]).

für Haarschneidemaschinen zum Scheren und Trimmen von Tieren

(1) falls gummiisoliert, leichte Gummischlauchleitung mit Polychloroprenmantel H05 RN-F gemäß technischen Bestimmungen[5]);

(2) falls PVC-isoliert, mittlere PVC-Schlauchleitung H05 VV-F oder H05 VVH2-F gemäß technischen Bestimmungen[4]).

für andere Geräte

(1) falls gummiisoliert, leichte Gummischlauchleitung H05 RR-F gemäß technischen Bestimmungen[5]);

(2) falls PVC-isoliert, mittlere PVC-Schlauchleitung H05 VV-F oder H05 VVH2-F gemäß technischen Bestimmungen[4]).

Bei Haarschneidemaschinen zum Scheren und Trimmen von Tieren müssen die Netzanschlußleitungen einen Polychloroprenmantel haben, falls sie gummiisoliert sind.
Feste Anschlußleitungen dürfen scharfen Ecken im Gerät oder schneidenden Kanten an dessen Oberfläche nicht ausgesetzt sein.
Netzanschlußleitungen – ausgenommen leichte Zwillingsleitungen – müssen mindestens einen Nennquerschnitt gemäß Tab. 825-2 haben.
Der Nennquerschnitt flexibler Leitungen muß mindestens den in Tab. 825-2 angegebenen Werten entsprechen.
Netzanschlußleitungen müssen mindestens 1,7 m lang sein. Falls Geräte mit Geräteanschlußleitungen aus leichten Zwillingsleitungen geliefert werden, so dürfen diese Geräteanschlußleitungen nicht länger als 2 m sein.

**Prüf.:** Die Kontrolle erfolgt durch Besichtigung und Messung der Länge der Leitung zwischen ihrer Eintrittsstelle bzw. derjenigen der Biegeschutztülle in das Gerät oder in die Gerätesteckdose und ihre Eintrittsstelle in den Stecker.

Tab. 825-2. *Nennquerschnitt flexibler Leitungen*

| | 1 | 2 |
|---|---|---|
| | Nennstrom des Gerätes A | Nennquerschnitt mm² |
| 1 | bis einschließlich 6 | 0,75[1]) |
| 2 | über 6 bis einschließlich 10 | 1 |
| 3 | über 10 bis einschließlich 16 | 1,5 |
| 4 | über 16 bis einschließlich 25 | 2,5 |
| 5 | über 25 bis einschließlich 32 | 4 |
| 6 | über 32 bis einschließlich 40 | 6 |
| 7 | über 40 bis einschließlich 63 | 10 |

[1]) Bei Geräten mit einem Nennstrom nicht über 3 A ist ein Nennquerschnitt von 0,5 mm² zugelassen, vorausgesetzt, die Länge der Netzanschlußleitung ist nicht länger als 2 m, gemessen zwischen ihrer Eintrittsstelle bzw. derjenigen der Biegeschutztülle in das Gerät oder in die Gerätesteckdose und ihrer Eintrittsstelle in den Stecker.

ABÄNDERUNGEN:
**825.13** Der § 25.13 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

**825.14** Der § 25.14 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

## § 826.
## Klemmen für den Anschluß äußerer Leitungen

Der § 26 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

## § 827. Schutzleiteranschluß

Der § 27 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ERSATZ:
**827.1** Die Geräte dürfen keinen Anschluß für einen Schutzleiter haben.

**Prüf:** Die Kontrolle erfolgt durch Besichtigung.

ABÄNDERUNGEN:
Die § 27.2 bis § 27.5 des Teiles 1 sind nicht anwendbar.

## § 828. Schrauben und Verbindungen

Der § 28 des Teiles 1 ist mit folgender Ausnahme anzuwenden:

ERSATZ:
**828.1** Der 2. Satz des § 28.1 des Teiles 1 wird ersetzt durch:
Schrauben, die vom Benutzer angezogen werden können und einen Nenndurchmesser von weniger als 3 mm haben, und Schrauben, die Kontaktdruck übertragen, müssen im Metall eingreifen. Das gilt nicht für Befestigungsschrauben von Abdeckungen, die beim Ersetzen der Netzanschlußleitung nicht betätigt werden müssen.

[4]) Fußnote auf Seite 6.
[5]) Siehe ÖVE-K 40.

### § 829.
### Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung

Der § 29 des Teiles 1 ist mit folgender Ausnahme anzuwenden:

ABÄNDERUNG:
**829.3** Der § 29.3 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

### § 830. Wärmebeständigkeit, Entzündlichkeit und Kriechstromfestigkeit

Der § 30 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### § 831. Rostschutz

Der § 31 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### § 832.
### Strahlung, Giftstoffe und ähnliche Gefahren

Der § 32 des Teiles 1 ist nicht anwendbar.

## Ergänzungen

### 800.E1.
### Temperaturempfindliche Vorrichtungen und Überlastschutzvorrichtungen

Die Ergänzung E1 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### 800.E2. Elektronische Stromkreise

Die Ergänzung E2 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### 800.E3. Messung der Kriech- und Luftstrecken

Die Ergänzung E3 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### 800.E4. Festlegungen für Stückprüfungen

Die Ergänzung E4 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### 800.E5. Geräteschalter

Die Ergänzung E5 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

## Anhang

### 800.A1. Abbildungen

Der Anhang A1 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

### 800.A2.
### Abweichungen von internationalen Vorlagen

Der Anhang A2 des Teiles 1 bleibt unverändert.